

druckweise will der Gesetzgeber nichts anderes sagen, als dass tatsächlich 95 vH der Dividenden steuerfrei sind. 5 vH der Dividenden werden bei der die Dividenden empfangenden Kapitalgesellschaft der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer unterworfen.

Bei einer Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerbelastung der GmbH von zB 38% beträgt die Steuer auf die erhaltenen Dividenden 1,9%. Insbesondere bei mehrstufigen Konzernen kann sich dies nachteilig auswirken.

Gem. § 8 Nr. 5 GewStG unterliegt die Dividende auch bei einer GmbH als Anteilseigner grundsätzlich in vollem Umfang der Gewerbesteuer, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen des nationalen oder internationalen Schachtelprivilegs nach § 9 Nr. 2a und 7 GewStG vor.

40 Korrespondierend zur Steuerfreiheit der Dividenden sah § 3 c Abs. 1 EStG ein Abzugsverbot für Betriebsausgaben vor, die mit steuerfreien Dividenden in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang standen. Hatte eine GmbH zB den Erwerb der Beteiligung an einer anderen GmbH refinanziert, konnte sie die Refinanzierungszinsen in dem Umfang nicht abziehen, als sie in dem Wirtschaftsjahr steuerfreie Dividenden von der erworbenen GmbH bezog. Nach der **Neuregelung des § 8 b Abs. 5 KStG** ist nunmehr § 3 c Abs. 1 EStG bei der die Dividenden empfangende GmbH nicht mehr anwendbar. Die Möglichkeit des uneingeschränkten Abzugs von Betriebsausgaben, die mit der Dividende im Zusammenhang stehen, wird daher mit der Besteuerung von 5% der Dividenden erkaufte.

41 **Fallbeispiel zur Rechtslage für Gewinnausschüttung ab 2004 ohne Refinanzierung:**

Situation A GmbH	bis 2003	ab 2004
HB Gewinn	100	100
Kürzung steuerfreie Dividende (§ 8 b I KStG)	- 100	- 95
<b>Zu versteuern</b>	<b>0</b>	<b>5</b>

**Fallbeispiel zur Rechtslage für Gewinnausschüttungen ab 2004 mit Refinanzierung:**

Situation A GmbH	bis 2003	ab 2004
HB Gewinn (Div. / Zins)	20	20
Kürzung steuerfreie Dividende (§ 8 b I KStG)	- 100	- 95
Hinzurechnung Zinsen (§ 3 c I EStG)	+ 80	0
<b>Zu versteuern</b>	<b>0</b>	<b>- 75</b>